

Abschnitt II

Ausrüstung mit Funkanlagen

§ 5

Funkausrüstung auf Fahrzeugen

Umfang und Art der Funkausrüstung auf Fahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 werden vom Minister für Verkehrswesen bestimmt, der hierzu im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen die entsprechenden Vorschriften erläßt.

Abschnitt III

Genehmigungsverfahren

§ 6

Genehmigungspflicht

(1) Unabhängig von der Regelung der Funkausrüstungspflicht gemäß § 5 sind Genehmigungen erforderlich

1. für das Herstellen von Sendern für den Seefunk- und Orlungsfunkdienst
2. für das Errichten und Betreiben aller Funkanlagen des beweglichen Seefunkdienstes und sonstigen Fernmeldeanlagen, sofern sie nicht nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen genehmigungsfrei sind.

Hierfür gelten die Durchführungsbestimmungen* zum Gesetz vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen.

(2) Die Genehmigungen sind gebührenpflichtig.

§ 7

Beantragung von Genehmigungen

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Herstellen von Sendern sind vom Hersteller beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu stellen. Sie müssen enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Hersteller
3. Art, Anzahl und Verwendungszweck der Sender
4. Senderleistung, Betriebsfrequenzen, Sende- und Antennenarten
5. Name und Anschrift des Auftraggebers.

Den Anträgen sind Pflichtenhefte oder sonstige Unterlagen über die technische Beschaffenheit der Sender beizufügen, die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen bzw. bei vorgesehenem Einsatz auf Fahrzeugen vom Ministerium für Verkehrswesen oder dem von diesem beauftragten staatlichen Organ bestätigt sein müssen.

(2) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen sind bei der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock, zu stellen. Bei Neubau eines Fahrzeuges ist der Antrag vor Kiellegung vorzulegen. Für die Antragstellung sind die bei der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock, zu beziehenden Antragsformulare zu verwenden.

* z. Z. gilt Oie 1. DB vom 1. November 1967 (GBl. II Nr. HO S. 766)

(3) Sollen mehrere Fahrzeuge des gleichen Typs gebaut werden, so genügt ein Antrag, wenn alle Fahrzeuge des Typs mit einheitlichen Funkanlagen ausgerüstet werden. Der Umfang der Serie ist anzugeben.

(4) Anträge zum Errichten und Betreiben sind zu stellen

1. für Funkanlagen auf Fahrzeugen, die unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik fahren oder fahren sollen, von deren Eigentümern oder Rechtsträgern
2. für ortsfeste Funkstellen des Seefunkdienstes von deren Eigentümern oder Rechtsträgern.

(5) Anträge zum Errichten von Funkanlagen auf Fahrzeugen, die für andere Staaten auf Werften der Deutschen Demokratischen Republik gebaut werden (Exportfahrzeuge), sind von der Bauwerft zu stellen.

§ 8

Erteilung und Umfang der Genehmigungen

(1) Genehmigungen zum Herstellen von Sendern und zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen werden nur erteilt, wenn die Funkanlagen den im § 5 genannten Vorschriften sowie den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Funkdienste oder, wenn sie für Exportfahrzeuge bestimmt sind und Vereinbarungen nichts anderes festlegen, den internationalen Empfehlungen für den Funkdienst und Schiffssicherheitsbestimmungen entsprechen.

(2) Rufzeichen, Kennungen und Frequenzen werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen mit der Genehmigung zugeteilt. Dies gilt auch für Exportfahrzeuge, solange diese unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik fahren. Die Zuteilung von Gruppenrufzeichen ist gebührenpflichtig.

§ 9

Pflichten der Genehmigungsinhaber

(1) Die Inhaber von Genehmigungen zum Herstellen von Sendern übernehmen die Verpflichtung,

1. daß Aufträge zum Herstellen nur entgegengenommen werden, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Vertrieb, zum Besitz oder zum Errichten und Betreiben nachweist. Das gilt nicht für Auftraggeber anderer Staaten
2. daß nach Fertigung genehmigter Sender oder Baumuster die Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder, wenn diese zum Einsatz auf Fahrzeugen vorgesehen sind, bei dem vom Ministerium für Verkehrswesen beauftragten staatlichen Organ beantragt wird. Die Prüfung ist gebührenpflichtig
3. daß die Serienfertigung muslergelreu erfolgt und alle gefertigten Geräte mit einem Prüfzeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen oder, wenn diese zum Einsatz auf Fahrzeugen vorgesehen sind, des vom Ministerium für Verkehrswesen beauftragten staatlichen Organs und, soweit Klassifizierungspflicht besteht, mit dem Gütezeichen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) versehen sind